



2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Einbeck über die Erhebung von Ge- bühren für die städtischen Fried- höfe

(Friedhofsgebühren-
satzung)

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 8. Februar 2017 folgende Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Einbeck beschlossen:

I.

Der Gebührentarif des 2. Nachtrages zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Einbeck ersetzt den Gebührentarif der Gebührensatzung.

II.

Der Gebührentarif tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Einbeck, 08.02.2017

STADT EINBECK

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 7 vom 13.02.2017